

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde Ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Verfahren: B-463/2010 Gebro Pharma GmbH Verfahren: B-506/2010 Gaba International AG
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Nein
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	25.01.2010
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	20.12.2013
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	46
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Ja, zweimal: 31.08.2010 - 11.11.2010 24.01.2011 - 06.02.2013
A.7 Enddatum	06.02.2013
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	25 zusammen
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheide
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Die Beschwerde wurde in beiden Verfahren (B-463/2010 und B-506/2010) abgewiesen, und die Sanktionen der WEKO gegen Gebro Pharma GmbH und Gaba International AG wurden bestätigt. Im Verfahren B-506/2010 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen bezüglich der Kostenliquidation, da das BVGer die Argumente der Beschwerdeführerin teilweise bestätigte.
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Sistierung des Verfahrens Fristverlängerungen Umfangreiche Sachverhaltsermittlung Mehrfacher Schriftenwechsel
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	08.02.2007
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	08.12.2009
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	34
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Bestätigt Gaba: CHF 4 820 580 + Verfahrenskosten von CHF 296 215 Gebro: CHF 10 000
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	Verfahren B-463/2010 (Gebro Pharma GmbH): 25.01.2010: Gebro Pharma GmbH erhebt Beschwerde. 03.03.2010: Denner AG ersucht um Zustellung der Beschwerdeschrift. 26.03.2010: Gebro beantragt Abweisung des Gesuchs der Denner AG. 30.03.2010: BVGer weist Gesuch der Denner AG ab. 19.04.2010: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 18.05.2010: BVGer verwehrt Denner AG die Parteistellung. 23.08.2010: Gebro beantragt Sistierung bis zum Entscheid des Bundesgerichts. 31.08.2010: BVGer sistiert Verfahren bis zum 13. September 2010. 11.11.2010: BVGer hebt Sistierung auf und ordnet neue Sistierung an. 24.01.2011: WEKO reicht Duplik ein. 06.02.2013: BVGer hebt Sistierung auf, fordert Stellungnahmen zu Urteil Publigroupe. 15.02.2013: Gebro verzichtet auf öffentliche Verhandlung. 19.12.2013: BVGer fällt Urteil.  Verfahren B-506/2010 (Gaba International AG): 25.01.2010: Gaba erhebt Beschwerde. 03.03.2010: Denner AG ersucht um Zustellung der Beschwerdeschrift. 26.03.2010: Gaba beantragt Abweisung des Gesuchs der Denner AG. 30.03.2010: BVGer weist Gesuch der Denner AG ab. 19.04.2010: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 18.05.2010: BVGer verwehrt Denner AG die Parteistellung. 25.08.2010: Gaba reicht Replik ein. 31.08.2010: BVGer sistiert Verfahren bis zum 13. September 2010. 11.11.2010: BVGer hebt Sistierung auf und ordnet neue Sistierung an. 24.01.2011: WEKO reicht Duplik ein. 06.02.2013: BVGer hebt Sistierung auf. 08.04.2013: WEKO reicht "fil rouge" ein. 17.04.2013: BVGer verweigert Einsicht in "fil rouge". 10.10.2013: Öffentliche Verhandlung vor dem BVGer. 15.10.2013: BVGer fordert schriftliche Replik der Gaba ein. 31.10.2013: Gaba reicht schriftliche Replik ein. 19.12.2013: BVGer fällt Urteil.
C.2	
C.3 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	unbekannt
D Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	nein
D.1 Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.2 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	Ja, 19. April 2010 (beide Fälle)
D.3 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	Ja, in beiden Fällen. 23.08.2010 (Gebro) 31.10.2013 (Gaba)
D.4 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	Ja, am 24.01.2011 (Gebro-Fall) 11.11.2013 (Gaba-Fall)

D.5	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	<p>Eingaben von Dritten (Denner): Denner reichte in beiden Verfahren Eingaben ein, obwohl keine Parteistellung vorlag. Im Verfahren B-463/2010 wurden Eingaben nach Sachverhaltsermittlung nicht der Beschwerdeführerin zugestellt; BVGer heilte dies aus prozessökonomischen Gründen. Im Verfahren B-506/2010 zeigte Denner widersprüchliches Verhalten, zwischen Interesse und Desinteresse.</p> <p>Eingaben der Beschwerdeführerin (Gaba): Gaba rügte Verletzung des rechtlichen Gehörs, Untersuchungsgrundsatz, Unschuldsvermutung und Ausstandsfragen. Beantragte Sistierung bis zur Entscheidung des Bundesgerichts in einem anderen Fall.</p> <p>Zusätzliche Verfahrensaspekte: Aktenführungsmängel: Fehlende Protokolle zu Telefongesprächen in B-506/2010 wurden gerügt. "Fil rouge": BVGer forderte vollständige Kopie des internen Dokuments an. Gutachten: RBB Economics reichte in beiden Verfahren Gutachten ein.</p>
D.6	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Ja, zwei in Gaba Verfahren ein Gutachten von RBB Economics (24.03.2009) Kurzgutachten von RBB Economics 20.08.2009
D.7	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	nein
E	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	10.10.2013: Instruktionsverhandlung im GABA Verfahren
<b>E.1 Verfahrensanhänge und Rügen</b>		
E.2	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Gebro-Verfahren (Rügen zurückgewiesen): Formelle Rügen Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoss gegen Untersuchungsgrundsatz, Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht, Verletzung des Rechts auf ein gesetzmässiges Gericht, Verletzung der Unschuldsvermutung Materielle Rügen Unzulässige Anwendung des Kartellgesetzes, Widerlegung des Passivverkaufsverbots, Quantitative Erheblichkeit Anträge: Aufhebung der Sanktion, Eventualantrag</p> <p>GABA-Verfahren (Rügen zurückgewiesen): Formelle Rügen Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoss gegen Untersuchungsgrundsatz, Verletzung der strafrechtlichen Unschuldsvermutung, Verletzung der Ausstandsregeln Materielle Rügen Unzulässige Anwendung des Kartellgesetzes, Unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Widerlegung der Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung, Mangelnde Erheblichkeit der Wettbewerbsabrede, Rechtfertigung der Abrede, Fehlendes Verschulden, Unangemessenheit der Sanktion Anträge: Aufhebung der Sanktion</p>
E.4	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Rechtliches Gehör: Teilweise Bestätigung der Rügen, Heilung durch BVGer. Untersuchungsgrundsatz: Rügen zurückgewiesen, ausreichende Beweise der WEKO festgestellt. Kartellgesetz: Anwendbarkeit bestätigt, Bezug auf Auswirkungsprinzip. Passivverkaufsverbot: Verbot durch BVGer bestätigt, Argumente der Beschwerdeführerinnen zurückgewiesen. Erheblichkeit und Rechtfertigung: Erheblichkeit der Abrede festgestellt, Rechtfertigungsargumente zurückgewiesen. Verschulden und Sanktionen: Verschulden und Sanktionsbemessung bestätigt, Einwände gegen Sanktionen abgewiesen. Kostenverlegung: Korrektur zugunsten Gaba im Verfahren B-506/2010.</p>
E.5	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	ja, nicht stattgegeben
E.6	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	nein
E.7	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht? Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Ja, eine Kopie der Beschwerde von Gebro wurde beantragt im GABA Verfahren  Keine zusätzlichen Ermittlungshandlungen
	Welche zusätzlichen Beweisanhänge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>Kritik an der Sachverhaltsfeststellung der WEKO: Gebro und Gaba kritisierten die WEKO wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung und "unterschlager" Beweise.</p> <p>Konkrete Beweismittel: Gebro (B-463/2010): Verweis auf Lieferungen von Elmex-Produkten an Spar, die das Exportverbot widerlegen sollen. Gaba (B-506/2010): Kritik an fehlender Befragung von Coop zur Preisgestaltung.</p> <p>Einholung von Dokumenten und Zeugeneinvernahmen: Hinweise auf Einholung von Dokumenten und mögliche Zeugeneinvernahmen durch das BVGer, jedoch ohne klare Zuordnung zu Anträgen der Beschwerdeführerinnen.</p> <p>Keine expliziten Beweisanhänge: Quellen nennen keine konkreten Beweisanhänge mit Daten; solche könnten in anderen Abschnitten des Verfahrens gestellt worden sein.</p> <p>Ablehnung der Rügen: BVGer wies die Rügen zurück und bestätigte, dass die WEKO den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt hatte.</p> <p>Fazit: Die Beschwerdeführerinnen kritisierten die Sachverhaltsfeststellung der WEKO und brachten konkrete Beweismittel vor. Ihre Rügen gegen den Untersuchungsgrundsatz wurden jedoch vom BVGer abgelehnt.</p>